

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Herr Bundesrat Ueli Maurer
Bundesgasse 3
3003 Bern

Per E-Mail an:
Vernehmlassungen@sif.admin.ch

scienceindustries
Wirtschaftsverband Chemie Pharma Biotech
Nordstrasse 15 · Postfach · 8021 Zürich
info@scienceindustries.ch
T +41 44 368 17 11
F +41 44 368 17 70

Zürich, 24. April 2018

Vernehmlassung zur Umsetzung der Empfehlungen des Global Forum Stellungnahme von scienceindustries

Sehr geehrter Herr Bundesrat Ueli Maurer
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 17. Januar 2018 haben Sie die Vernehmlassung zur Umsetzung der Empfehlungen des Global Forum über die Transparenz juristischer Personen und den Informationsaustausch im Bericht zu Phase 2 der Schweiz eröffnet. Gerne unterbreiten wir Ihnen – in Abstimmung mit SwissHoldings – unsere Vernehmlassung zum Gesetzesentwurf.

scienceindustries ist der Schweizer Wirtschaftsverband Chemie Pharma Biotech. Sie vertritt die wirtschaftspolitischen Interessen von weit über 200 in der Schweiz tätigen Unternehmen aus genannten und verwandten Branchen. Auch wenn viele der vorgeschlagenen Bestimmungen unsere Mitgliedfirmen mehrheitlich aufgrund ihrer Kotierung nur indirekt betreffen, ist es uns ein Anliegen, zu den für uns relevanten Aspekten der Vorlage Stellung zu nehmen.

Allgemeine Bemerkungen

scienceindustries anerkennt, dass eine schlechte Benotung bei der Länderprüfung des Global Forums direkte Nachteile mit sich bringen kann und dass es sehr wichtig ist, eine solche zu vermeiden. Entsprechend wird die Umsetzung der Empfehlungen des Global Forums begrüsst.

Es muss aber nicht eine Bestnote erzielt werden. Die Schweiz soll nicht in vorseilendem oder überschießendem Gehorsam Regulierungsmassnahmen ergreifen. Vor diesem Hintergrund gehen wir punktuell nur auf die für unsere Mitgliedfirmen wichtigsten Aspekte ein.

Zur Abschaffung der Inhaberaktie und zu den entsprechenden Übergangsbestimmungen

Die Bestimmungen der Vorlage schaffen die Inhaberaktien für Gesellschaften ohne börsenkotierte Aktien ab und sehen entsprechende Übergangsbestimmungen vor. Dies erfolgt gestützt auf die erste Empfehlung des Global Forum betreffend die Transparenz juristischer Personen, wonach die Schweiz ein Meldesystem vorzusehen hat, das die Identifikation von Inhaberaktionären in jedem Fall sicherstellt.

Die **Abschaffung inklusive der Übergangsbestimmungen ist abzulehnen**. Die Revision setzt an einem formellen Punkt an, indem sie ein bewährtes Wertpapier abzuschaffen versucht, anstatt auf die eigentliche Problematik der Feststellung der wirtschaftlichen berechtigten einzugehen. Die Art des Wertpapiers gibt primär die Modalitäten für dessen Übertragung vor. Namenaktien können dabei grundsätzlich wie Inhaberaktien verwendet werden: Auch Namenaktien können als blankoindossierte Ordrepapiere durch blosse Besitzesübertragung übereignet werden. Die Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung kann somit nur bei der Geltendmachung von Rechten in bzw. gegenüber der Gesellschaft ansetzen. Die Inhaberaktie muss der Namenaktie hier in nichts nachstehen: Die Feststellung der wirtschaftlich Berechtigten bei Inhaberaktien kann problemlos sowohl zum Zeitpunkt einer Generalversammlung – und damit der Wahrnehmung der Mitbestimmungsrechte – als weitergehend auch aufgrund der eingeführten Pflichten im Rahmen der Umsetzung der revidierten Empfehlungen der Groupe d'Action financière (GAFI-Gesetz) vorgenommen werden. Mit der Art des Wertpapiers besteht für die Feststellung des wirtschaftlichen Berechtigten kein Zusammenhang und die Aufhebung der Inhaberaktie ist für das angestrebte Ziel nicht erforderlich.

Bezüglich Bedenken betreffend Transparenz juristischer Personen ist festzustellen, dass der Informationsstand einer Gesellschaft mit Inhaberaktien mindestens gleich hoch zu bewerten ist, wie dies bei amerikanischen Gesellschaften mit «registered shares» und «street names» der Fall ist. Die von der GAFI in der Vergangenheit gezielt nur gegenüber den Inhaberaktien zum Ausdruck gebrachten Vorbehalte werden – trotz umgesetzter Massnahmen im GAFI Gesetz – durch die vorliegende Revision undifferenziert weitergeführt. Die zur Vernehmlassung stehende Vorlage mit der vorgeschlagenen Abschaffung der Inhaberaktien löst die Grundproblematik insbesondere unter anderem auch in Bezug auf Namenaktien als Dispoaktien keinesfalls. In der Umsetzung erscheint sie kompliziert und ist unseres Erachtens nicht zielführend.

Zur Einsicht in die gesellschaftsrechtlich zu führenden Verzeichnisse

Der Weiteren führt die Vorlage ein Einsichtsrecht in die gesellschaftsrechtlich zu führenden Verzeichnisse durch Behörden und Finanzintermediäre ein. Das Einsichtsrecht bildet Teil eines Massnahmenpakets zur Umsetzung der zweiten Empfehlung des Global Forums zur Transparenz juristischer Personen, wonach die Schweiz eine wirksame Aufsicht über Aktiengesellschaften und Kommanditaktiengesellschaften sicherzustellen hat.

Das Einsichtsrecht durch Finanzintermediäre lehnt scienceindustries klar ab, da es zu weitgehend ist. Die Banken würden damit ein weiteres Mal für die Durchsetzung staatlicher Aufgaben instrumentalisiert, wie dies bereits im Geldwäschereibekämpfungsbereich der Fall ist. Besonders stossend wäre ein solches neues Kontrollrechte der Banken im Kontext von Konzernen. Es wurde doch gerade das GwG für diese entschärft (vgl. die im Rahmen der FATF 2012-Umsetzung in Kraft getretene Anpassung von Art. 4 GwG).

Zu weiteren Punkten

Sodann sieht die Vorlage weitere problematische Vorschläge vor. Betreffend zwei Punkte möchten wir es nicht unterlassen, unsere grundsätzlich kritische Haltung explizit auszudrücken.

Die vorgesehene Regelung, wonach die Verletzung der Pflichten zur Führung des Aktienbuchs und des Verzeichnisses der wirtschaftlich Berechtigten neu als Organisationsmangel i.S.v. Art. 731b E-OR gelten soll, sehen wir sehr kritisch. Dass die Verletzung dieser Pflichten potentiell zur Auflösung der Gesellschaft führt, scheint uns äusserst weitreichend.

Ebenso erscheint es uns nicht zielführend, dass in neueren Revisionen des Privatrechts praktisch konsequent auch strafrechtliche Bestimmungen vorgesehen werden. **Einer «Verstrafrechtlichung» des Privatrechts ist entgegenzuwirken.** Entsprechend betrachten wir auch Art. 327 und 327a E-StGB betreffend Verletzung der Meldepflichten durch den Aktionär und der Pflicht der Gesellschaft zur Führung von Verzeichnissen über Aktionäre und wirtschaftlich Berechtigte als problematisch.

Diese zwei Lösungen - wie auch allgemein alle Bestimmungen der Vorlage - sollten nur gewählt werden, wenn sie in der Gesamtbetrachtung und in Abwägung mit den anderen in der Vorlage vorgesehenen Bestimmungen unbedingt notwendig sind, um eine schlechte Benotung zu vermeiden. So kann die Einführung strafrechtlicher Bestimmungen befürwortet werden, wenn dadurch beispielsweise die Inhaberaktien nicht abgeschafft werden müssen. Bei Abschaffung der Inhaberaktien wären hingegen die strafrechtlichen Bestimmungen auf das in der Gesamtsicht unbedingt notwendige Mass zu beschränken.

Schliesslich möchten wir noch auf das Zusammenspiel der aktuell geltenden zivilrechtlichen Sanktionen (Suspendierung bzw. Verwirkung der Mitgliedschafts- bzw. Vermögensrechte) mit den in der Vorlage vorgesehenen Bestimmungen hinweisen. Wenn die strafrechtlichen Bestimmungen wie in der Vorlage vorgesehen übernommen würden, würde es sich aufdrängen, die geltenden zivilrechtlichen Sanktionen ersatzlos aufzuheben.

Sodann schliessen wir uns auch der Position von SwissHoldings zur **notwendige Klarstellungen in Art. 697j OR** an und unterstützen diese vollumfänglich.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Marcel Sennhauser
Vorsitzender der Geschäftsleitung



Jürg Granwehr
Leiter Recht

Kopie an:

SwissHoldings und economiesuisse